UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

Sorge für die Erhaltung der Rechtgläubigkeit;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

Visual Library

die Gnade zu bitten, in der Lehre fortzuschreiten, damit sie endlich, wie es die Gesellschaft von ihnen erwartet, tauglich zum Anbau des Weinberges Christi durch Beispiel und Lehre werden. Nie dürfe über dem Eifer in den Studien die Liebe zu den gediegenen Tugenden und zum religiösen Leben erkalten.*) „Religion", sagt der Landshuter Lehr- und Erziehungsplan, „ist der Grund und die Höhe aller Schule und Erziehung, ihre Basis und ihr Gipfel, ja ihre Mitte und ihre Seele, daher müssen die Religiösen und vor allem die Gesellschaft Jesu erziehen."**) Um der Reinheit der Sitten willen wird in den Regeln des Provinzials vorgeschrieben: „Bücher von Dichtern oder was immer für andere, welche der Sittlichkeit schaden können, dürfen in unseren Schulen nicht gebraucht werden, wenn sie nicht vorher gereinigt sind, und jene, welche sich gar nicht reinigen lassen, wie Terenz, sollen lieber gar nicht gelesen werden."***)

Ebenso wurden zur Erhaltung der Rechtgläubigkeit und zur Vermeidung des Zweifels in religiösen Dingen verschiedene Maßnahmen sowohl für die Vorlesungen der Professoren als für das Privatstudium der Schüler ergriffen. So durfte z. B. der Studienpräfect den Hörern der Theologie und Philosophie nicht jedwede, sondern nur ganz bestimmte Bücher mit Wissen des Rektors und nach dem Rath der Lehrer gestatten, außer der theologischen Summe des Thomas für die Theologie und des Aristoteles für die Philosophie irgend einen ausgewählten Commentar. Doch sollten die Theologen außer den Decreten des Trienter Concils die Bibel besitzen und dieselbe ihnen eine vertraute Lectüre sein.†) In der Bibliothek des Collegium Germanikum ist der Schrank mit den ketzerischen Büchern, welche selten, höchstens eines Citats wegen vom Bibliothekar gefordert werden, als Inferno bezeichnet.††)

*) Regul. Schol., §. 1, Inst. II, 218.
**) I, 11.
***) Regul. Prov. §. 34, Inst. II, 175.
†) Regul. Praef. stud. §. 3, Inst. II, 180—181.
††) Erinnerungen eines Jesuitenzöglings, p. 244.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der jesuitische Unterricht hatte nicht nur nicht den Zweck die Geister frei und mündig zu machen, sondern im Gegentheil, sie im Gehorsam der Kirche zu erhalten. Bei solcher Absicht konnte von einer freien Behandlung der Wissenschaft keine Rede sein, vieles mußte geradezu fern gehalten werden, damit nicht der Zweifel in die Seele der Hörer sich schleiche. Wo sich aber derselbe einmal regte, mußte wieder für seine Beschwichtigung gesorgt werden. In dieser Absicht werden in der Ratio eine Reihe von Normen für die Professoren der höheren Wissenschaften im Allgemeinen und im Besonderen aufgestellt. Die allgemeine Instruction lautet: Auch dort, wo keine Gefahr für den Glauben und die Frömmigkeit besteht, führe Niemand bei einigermaßen wichtigen Dingen neue Fragen ein oder irgend eine Ansicht, welche keinem tüchtigen Autor angehört, ohne die Vorsteher berathen zu haben; auch lehre er nichts gegen die Axiome der Doctoren und gegen die gemeine Meinung der Schulen. Es sollen vielmehr alle den erprobtesten Doktoren und demjenigen, was zur Zeit an den katholischen Akademien angenommen ist, folgen ... Unnütze, veraltete, widersinnige, offenbar falsche Ansichten bringe Niemand vor und halte sich bei deren Angabe und Widerlegung nicht auf.*)

Die Philosophie wird von einer doppelten Autorität, von der Autorität der Glaubenslehre und des Aristoteles abhängig gemacht; sie bleibt unter der Behandlung der Jesuiten, was sie im Mittelalter war: die Magd der Theologie. Daher ist es oberste Regel für den Professor der Philosophie, seine Wissenschaft so zu behandeln, daß er die Zuhörer und insbesondere die Unsrigen zur Theologie vorbereite und hauptsächlich zur Erkenntniß des Schöpfers anrege.**) Und die Professoren der Philosophie müssen nicht nur den Cursus der Theologie absolvirt, sondern dieselbe

*) Reg. comm. prof. sup. facult. §. 6 u. 7, Inst. II, 181.
**) Regul. prof. philos. §. 1, Inst. II, 193.